



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat
Das Portal der Schweizer Regierung

Zustellung an Wochenenden und Feiertagen mit "A-Post Plus": Frist soll später beginnen

Bern, 14.02.2024 - Die Zustellung von fristauslösenden Postsendungen am Samstag soll nicht zu rechtlichen Nachteilen für die Empfängerinnen und Empfänger führen. Aus diesem Grund schlägt der Bundesrat eine neue Regelung für die Zustellung an Wochenenden im ganzen Bundesrecht vor: Fristauslösende Sendungen sollen erst am nächsten Werktag als erfolgt gelten. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. Februar 2024 die Vernehmlassung eröffnet. Damit erfüllt er die Motion 22.3381 "Harmonisierung der Fristenberechnung" der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N).

Die Schweizerische Post bietet seit einiger Zeit die Versandmethode "A-Post Plus" an. Damit werden Sendungen auch samstags nachverfolgbar zugestellt. Die Empfängerin oder der Empfänger muss den Empfang jedoch nicht bestätigen. Dies kann bei Sendungen, die eine rechtliche Frist auslösen, wie zum Beispiel Kündigungen, behördliche Verfügungen oder Gerichtsurteile, mit Nachteilen verbunden sein. Denn eine solche Frist beginnt am Tag nach der Zustellung, also am Sonntag, zu laufen. Wenn die Empfängerin oder der Empfänger am Wochenende abwesend ist und die Mitteilung erst am Montag aus dem Briefkasten holt, läuft diese Frist bereits. Die Person hat damit weniger Zeit, um innerhalb der gesetzten Frist zu reagieren. Zudem weiss sie nicht, ob die Mitteilung am Montag oder bereits am Samstag zugestellt wurde, da der Zeitpunkt der Zustellung auf der Sendung nicht ersichtlich ist. Berechnet sie aus diesem Grund ein zu spätes Fristende, besteht die Gefahr, die Frist zu verpassen und damit einen Rechtsverlust zu erleiden.

Für den Bereich des Zivilprozessrechts hat das Parlament im Rahmen der kürzlich verabschiedeten Revision der Zivilprozessordnung (ZPO) eine Lösung für das Problem gefunden. Neu gilt im Zivilprozessrecht die sogenannte Zustellungsfiktion: Die Post, die an

einem Samstag, einem Sonntag oder einem Feiertag überbracht wird, gilt rechtlich erst am folgenden Werktag als zugestellt. Die Empfängerinnen und Empfänger haben somit mindestens einen Werktag Zeit, um die Sendung zur Kenntnis zu nehmen, bevor die Frist zu laufen beginnt.

Zustellungsfiktion soll für sämtliche Fristen des Bundesrechts gelten

Mit der Motion 22.3381 "Harmonisierung der Fristenberechnung" hat die RK-N den Bundesrat beauftragt, die für die ZPO gefundene Lösung der Zustellungsfiktion auf alle anderen Erlasse des Bundes zu übertragen, die ebenfalls Regeln zur Fristenberechnung enthalten. Damit soll sichergestellt werden, dass im gesamten Bundesrecht dieselben Regeln für die Zustellung von fristsetzenden Sendungen gelten.

Im Vorentwurf des Bundesgesetzes schlägt der Bundesrat ein zweigleisiges Vorgehen vor: Jene Erlasse, die Regeln zur Fristenberechnung enthalten, sollen mit einer Bestimmung analog zur neuen Zustellungsfiktion in der ZPO ergänzt werden. Davon betroffen sind das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG), das Bundesgerichtsgesetz (BGG), das Militärstrafgesetz (MStG), der Militärstraßprozess (MStP), das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Nicht betroffen ist die Strafprozessordnung (StPO), welche die Zustellung gegen Empfangsbestätigung ausdrücklich vorschreibt.

Für Erlasse, die zwar Fristen setzen, aber keine Berechnungsregeln enthalten, soll eine Auffangordnung im bereits bestehenden Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fristen des materiellen Privatrechts, beispielsweise Kündigungsfristen.

Die Vernehmlassung dauert bis am 24. Mai 2024.

Adresse für Rückfragen

Christoph Jenni, Bundesamt für Justiz, T +41 58 480 89 93, christoph.jenni@bj.admin.ch

Dokumente

 [Erläuternder Bericht](#) (PDF, 408 kB)

 [Vorentwurf](#) (PDF, 142 kB)

 [Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht](#) (PDF, 187 kB)

Herausgeber

Der Bundesrat

<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

<http://www.ejpd.admin.ch>

Bundesamt für Justiz

<http://www.bj.admin.ch>

<https://www.admin.ch/content/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-100023.html>